



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 6. August 1998

Nummer 30

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen .....	686
<b>Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten</b>	
Einstellung von Rechtsreferendaren - Festsetzung der Ausbildungskapazität .....	688
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg Technische Lieferbedingungen und Richtlinien für Fahrzeuge und Geräte des Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes des Landes Brandenburg Teil B 4: Schneepflüge, Ausgabe 1997 .....	689
<b>Landespersonalausschuß</b>	
Ergänzung des Grundsatzbeschlusses Nr. 23 des Landespersonalausschusses .....	689
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/1998</b>	

**Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen  
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und  
Raumordnung des Landes Brandenburg  
zur Förderung von öffentlichen  
Wasserversorgungsanlagen**

Vom 1. Juli 1998

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der kommunalen Wasserversorgung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderbar sind mit den folgenden Einzelmaßnahmen im Zusammenhang stehende Bau- und Baunebenkosten, Kosten für Ausrüstungen sowie Ersatzinvestitionen:

2.1 Neubau, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen zur

- Wassergewinnung,
- Wasseraufbereitung,
- Wasserverteilung,
- Wasserspeicherung,
- Wasserüberleitung.

2.2 Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung/Beregnung,
- trinkwassertechnische Erschließung neuer Gewerbegebiete,
- trinkwassertechnische Erschließung und Anschluß von Wochenend- und Feriensiedlungen,
- trinkwassertechnische Erschließung neuer kommunaler Baugebiete,
- Straßen- und Wegebau, soweit er nicht der unmittelbaren Erfüllung der unter 2.1 genannten Aufgaben dient,
- Bau von Verwaltungsgebäuden,
- Kosten für die Wasserversorgung zugunsten Dritter, soweit es sich nicht um öffentliche Einrichtungen eines Zuwendungsempfängers oder um soziale gemeinnützige Einrichtungen handelt,
- Grunderwerbskosten und -erwerbsnebenkosten,
- Mehrkosten, die nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen,
- Kosten für die Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur,
- Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz einschließlich Anbohrungen,

- Betrieb und Unterhaltung eines geförderten Vorhabens,
- Planungskosten, sofern diese nicht zur Baudurchführung führen,
- Finanzierungskosten.

**3. Zuwendungsempfänger**

Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern letzteren die Aufgabe nachweislich übertragen worden ist.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die Bestimmungen in Nr. 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

4.1 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden, sofern nicht dafür im begründeten Einzelfall die Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

4.2 Die Ausführung der geförderten Maßnahme hat dem genehmigten oder planfestgestellten und vom Landesumweltamt baufachlich geprüften Entwurf zu entsprechen.

4.3 Es werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung kurzfristig begonnen werden kann und mit deren Abschluß innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gerechnet werden kann.

4.4 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Gewährung der Finanzhilfe hängt vom Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens, die Höhe vom Investitionsaufwand je Einwohner ab.

5.2 Zuwendungsart:           Projektförderung

5.3 Finanzierungsart:       Anteilfinanzierung

5.4 Form der Zuwendung: Die Zuwendung wird als Zuschuß gewährt.

### 5.5 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Angaben der Richtlinien zur Bemessung der Zuwendung (Anlage). Kosten für Ingenieurleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) können pauschal mit 7,5 %, Kosten für Zustandsanalysen für Teile des Trinkwassernetzes, deren Sanierung gefördert wird, mit maximal 3 % der zuwendungsfähigen Kosten diesen zugeschlagen werden.

### 5.6 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 10.000 DM

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Sie erfolgt in der Regel unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren ab Fertigstellung sowie technische Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.

6.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

6.4 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, daß die Maßnahmen durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung gefördert werden, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung festgelegt ist.

## 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Er ist in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. März des Förderjahres über das Landesumweltamt Brandenburg einzureichen, eine Ausfertigung davon erhält die Investitionsbank des Landes Brandenburg. Die dritte Ausfertigung des Antrags ist dem Landkreis/der kreisfreien Stadt zur Stellungnahme vorzulegen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- behördliche Entscheidungen für die Zulässigkeit des Vorhabens (insbesondere Erlaubnisse, Zulassungen, Baugenehmigungen, soweit erforderlich),
- Kopie des Anschreibens an den Landkreis zwecks Stellungnahme zum Antrag,

- Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum Fördervorhaben, Vorentwurf, der der Entwurfsplanung zugrunde liegt,
- Übersichtsplan über das Wasserversorgungssystem, dem das Fördervorhaben zuzurechnen ist,
- detaillierter Zeit- und Kostenplan,
- Finanzierungsplan für das Fördervorhaben einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen, unterlegt durch einen entsprechenden Haushalts- oder Wirtschaftsplan, ggf. Vorlage des Betreibervertrages,
- Beitrags- und Gebührensatzung einschließlich der Regelungen zur Erstattung von Haus- bzw. Grundstücksanschlußkosten.

Weitere Unterlagen können angefordert werden, wenn diese zur Entscheidungsfindung erforderlich sind.

Antragsformulare sind bei Landratsämtern, beim Landesumweltamt und bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg erhältlich.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VVG zu § 44 LHO. Die Zahlungsanforderungen sind an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VVG zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgegebenen Formblätter gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden. Der Nachweis ist bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg einzureichen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49a.

## 8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft und ist auf ein Jahr befristet.

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

**Anlage****Richtlinien für die Bemessung der Zuwendung zum Bau öffentlicher Wasserversorgungsanlagen****1. Vorbemerkung**

Diese Richtlinien ergänzen die Richtlinie zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

**2. Begriffe**

- spezifischer Investitionsaufwand (sI)  
zuwendungsfähige Ausgaben der beantragten Investition je anrechenbaren Einwohnerwert (DM/EW)
- anrechenbare Einwohnerwerte (EW)  
Summe aus Einwohnerzahl (E) (gemäß Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik bzw. des Einwohnermeldeamtes) und Einwohnergleichwerten (EGW), die durch die beantragte Maßnahme neu erschlossen werden oder deren Versorgung dadurch nachhaltig gesichert wird
- Zuwendungssatz (ZS)  
Verhältnis der Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Vomhundertsatz

**3. Zuwendungshöhe**

Gefördert werden Vorhaben mit einem spezifischen Investitionsaufwand bis 6.000 DM/EW, wenn die mittlere finanzielle Jahresbelastung für die Wasserversorgung je Einwohner 100 DM nicht unterschreitet.

Diese Jahresbelastung wird errechnet aus der Summe

- der Mengengebühr lt. Satzung, bezogen auf einen Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup>,
- der Grundgebühr lt. Satzung, bezogen auf drei Einwohner je Anschluß,
- der Verzinsung des gemittelten Anschlußbeitrages je Einwohner mit 8 % p. a..

Der gemittelte Anschlußbeitrag wird berechnet aus der Summe der durch den Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung vom 01.01.1992 bis zum 31.12. des Vorjahres von den Einwohnern für Trinkwassermaßnahmen eingekommenen Anschlußbeiträge, geteilt durch die seit dem 01.01.1992 bis zum 31.12. des Vorjahres an die öffentlichen Trinkwasseranlagen angeschlossenen Einwohner. Beitragsvorauszahlungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Ein Nachweis der mittleren finanziellen Jahresbelastung kann entfallen, wenn die Trinkwassergebühr gemäß Gebührensatzung unter Einrechnung der Grundgebühr mit drei Einwohnern je Anschluß mindestens 3,33 DM/m<sup>3</sup> beträgt.

Eine Überschreitung der Höchstgrenze des spezifischen In-

vestitionsaufwandes ist im Ausnahmefall zulässig, wenn diese die Folge außergewöhnlicher örtlicher Gegebenheiten ist.

Der Zuwendungssatz wird wie folgt festgelegt:

Wasserversorgungsleitungen für Orte bis zu 100 Einwohnern	75 %
Wasserversorgungsanlagen für Orte über 100 bis 2.000 Einwohner	60 %
über 2.000 Einwohner	50 %.

Die Höhe des Zuschusses wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Ausgaben der beantragten Maßnahme und dem Zuwendungssatz.

**Einstellung von Rechtsreferendaren  
Festsetzung der Ausbildungskapazität**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Bundes- und Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
Vom 21. Juli 1998

1. Im Land Brandenburg werden zum 1. November 1998 Rechtsreferendare zur Ableistung des allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienstes eingestellt. Stammdienststellen werden die Landgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam sein.

Bewerbungen, die einschließlich aller Anlagen spätestens am **21. August 1998** vollständig eingegangen sein müssen, sind zu richten an den

Präsidenten  
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
- Referendarausbildung -

14767 Brandenburg an der Havel.

Dort können ab sofort auch das Merkblatt über die Ernennung zur/zum Rechtsreferendarin bzw. Rechtsreferendar und weitere Unterlagen angefordert werden.

2. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Vergabeverfahren für den juristischen Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg (JurVDKpV) in der ab 1. September 1998 geltenden Fassung ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze aufgrund wesentlicher Änderungen der Berechnungsgrundlage neu bekanntzumachen. Insgesamt stehen im Land Brandenburg in den vier Landgerichtsbezirken nunmehr

**199 Ausbildungsplätze**

zur Verfügung.

**Einführung technischer Regelwerke  
für das Straßenwesen in Brandenburg**

**Technische Lieferbedingungen und Richtlinien  
für Fahrzeuge und Geräte des  
Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes  
des Landes Brandenburg  
Teil B 4: Schneepflüge, Ausgabe 1997**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr,  
Abteilung 5 - Nr. 24/1998 - Straßenbau -  
Vom 20. Juli 1998

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/1997 die Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien für Geräte des Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes, Teil B 4 Schneepflüge, Ausgabe 1997 (TLG B 4-97) eingeführt.

Ich führe hiermit die Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien für Geräte des Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienstes (TLG), Teil B 4 Schneepflüge für den Bereich der Landesstraßen ein.

Die TLG B 4-97 sind den Kaufverträgen zur Beschaffung von Schneepflügen für den Winterdienst zugrunde zu legen.

Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung der TLG B 4-97 empfohlen.

Die TLG B 4-97 sind beim FGSV Verlag GmbH, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln zu beziehen.

**Ergänzung des Grundsatzbeschlusses Nr. 23  
des Landespersonalausschusses**

Vom 22. Juli 1998

Der Landespersonalausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. Juli 1998 folgenden ergänzenden Beschluß gefaßt:

Der Grundsatzbeschluß Nr. 23 vom 29. April 1998 (ABl. S. 511) gilt auch für

Lehrkräfte des Landes Brandenburg mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die

1. am 31. Dezember 1996 unbefristet vollbeschäftigt waren, deren Übernahme in ein Beamtenverhältnis mit dem Anspruch auf einen vollen Beschäftigungsumfang bis zu diesem Zeitpunkt jedoch unmöglich war, weil ihnen, bedingt durch das Absinken der Schülerzahlen in den Jahren 1996/97 sowie der Fächerbedarfsprognose, eine dauerhafte Vollbeschäftigung nicht garantiert werden konnte;
2. vor dem 31. Dezember 1996 aus dem Schuldienst eines anderen Bundeslandes im Wege des Lehrerquotentauschverfahrens übernommen wurden und deshalb die in Nummer 1 Buchstabe c geforderte Dienstzeit nur teilweise als Lehrer im Schuldienst des Landes Brandenburg abgeleistet haben.





**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

692

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 30 vom 6. August 1998

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0